Rechtskräftige Fassung.

Verfahrensvermerke zur
6. Änderung und Erweiterung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Dorfgebiet Unterhausen“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 16.05.2013

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 04.04.2013 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 10.04.2013

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 24.10.2013 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 05.11.2013

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 20.01.2014

Markus Loth
1. Bürgermeister

6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes

„Dorfgebiet Unterhausen“

Gemarkung Unterhausen

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan - änderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Unterhausen“ wird um die im anliegenden Langeplan dargestellten Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 94, 142 und 158, Gemarkung Unterhausen erweitert.
In der Erweiterungsfläche werden Baugrenzen für eine 20 x 40 m große gewerbliche Mehrzweckhalle mit einem nach Süden um 5,0 m auskragenden Vordach ausgewiesen. Die Halle ist zum Ortsrand hin einzugrünen.

1. Festsetzung durch Planzeichen

	Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung
	Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes
	Baugrenze (Die Abstandsflächen sind einzuhalten)
	Baugrenze für auskragendes Dach als Durchfahrt (Die Abstandsflächen sind einzuhalten)
I	1 Vollgeschoss als Höchstgrenze
6,50	Wandhöhe $_{\text{Halle}}$ 6,50 m / Wandhöhe $_{\text{auskragendes Dach}}$ 5,0 m
← →	verbindliche Firstrichtung
	Ortsrandeingrünung an West-, Nord- und Ostseite
	Baumpflanzung - ohne Standortfestsetzung

2. Der bisherige Planteil wird für das Änderungs- und Erweiterungsgrundstück durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

3. Textliche Festsetzungen für den Änderungs- und Erweiterungsbereich

3.1. Innerhalb der Baugrenze für das auskragende Dach ist nur eine Durchfahrt zugelassen. Keine weitere Bebauung.

3.2. Die Ortsrandeingrünung hat mit standortgerechten, authochtonem Pflanzgut zu erfolgen. Es ist eine Wechselweise Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen vorzunehmen.
Es werden Bäume II. und III. Wuchsordnung festgesetzt. Die Bepflanzung ist in einem Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen, dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln.

3.3. Die Wandhöhe bemisst sich vom natürlichen Gelände an der Gebäudeaussenkante bzw. der Traufkante am auskragenden Dach bis zum Schnittpunkt der Außenwand bzw. konstruktiven Außenwand mit der Dachhaut.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 07.02.2013
ergänzt: 16.05.2013

Wolfgang Frank
Stadtbaumeister
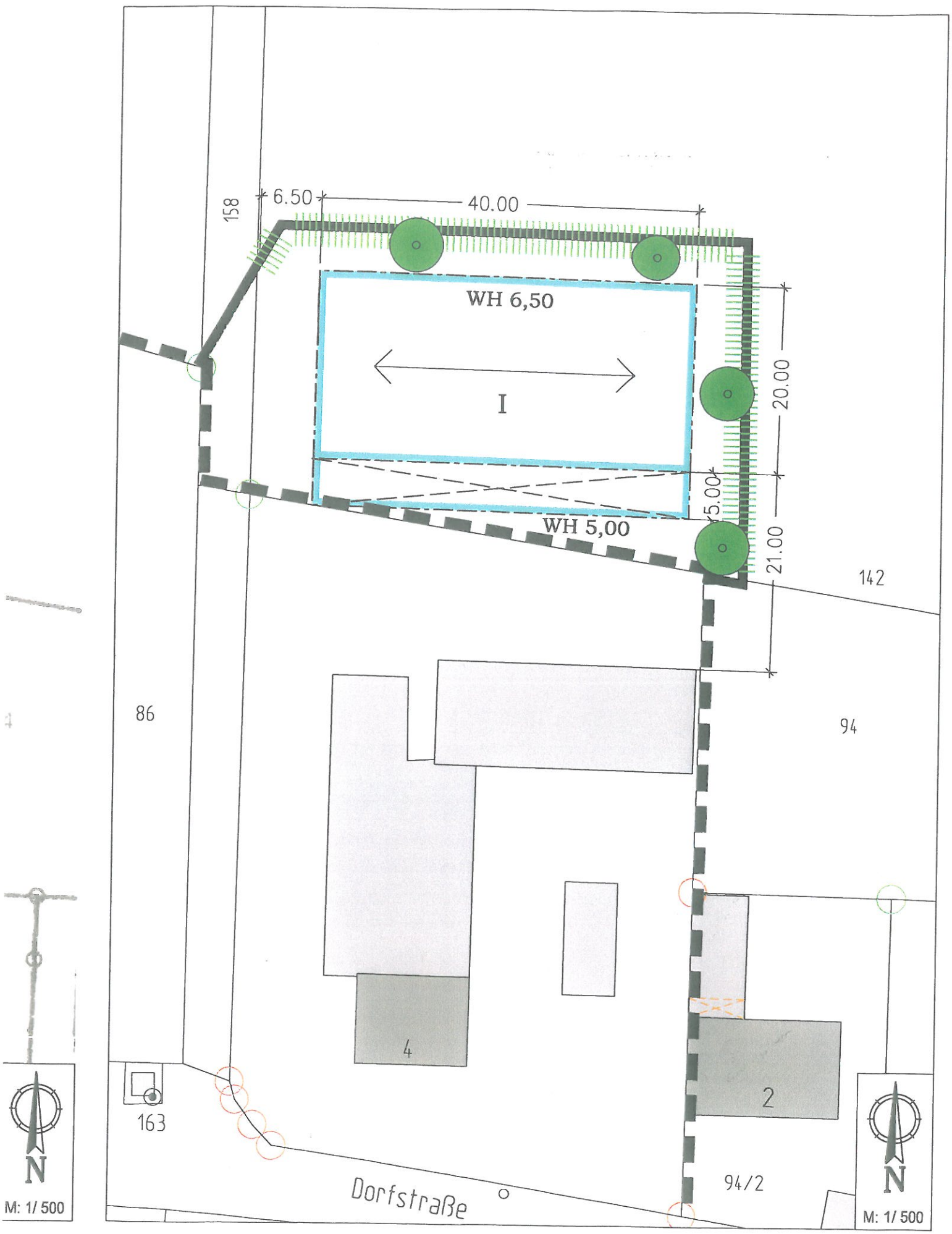
Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung